

10. Förderung der Musikschularbeit

Die Förderung der Musikschularbeit bedarf transparenter und nachvollziehbarer Zielfestlegungen. Das Zuwendungsverfahren ist darauf auszurichten.

Die Beleihung eines Interessenverbandes mit der Abwicklung der Zuwendungsverfahren ist nicht sachgerecht.

Der „Musikschul-Taler“ wird als Abgabe auf Konzertkarten des Schleswig-Holstein Musik Festivals erhoben.

10.1 Rechtliche Grundlagen der Musikschulförderung

Die Förderung von Kunst und Kultur hat Verfassungsrang und ist gleichermaßen kommunale wie staatliche Aufgabe (Art. 9 LV). Eine gesetzliche Konkretisierung fehlt sowohl im Hinblick auf die verschiedenen Felder der Kulturpolitik als auch bezüglich der Aufgabenteilung zwischen staatlicher und kommunaler Ebene. Das gilt auch für die Förderung der Musikschularbeit.

Der LRH hält ein Musikschulgesetz¹ für nicht erforderlich. Der Landtag sollte aber als oberstes Organ der politischen Willensbildung wesentliche Eckpunkte der Kulturpolitik festlegen. Das ist im Hinblick auf die Musikschulförderung bisher nicht geschehen², obwohl die **Staatskanzlei** in der Förderung der Musikschularbeit eine wesentliche kulturpolitische Kernaufgabe des Landes sieht.

10.2 Musikschulen im Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e. V.

Musikschulen sind Einrichtungen, deren Angebot sich an Personen aller Altersgruppen richtet, schwerpunktmäßig allerdings an Kinder und Jugendliche. In Schleswig-Holstein gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen und Unterrichtsstätten für Musik. Sie unterscheiden sich hinsichtlich Auf-

¹ Vgl. Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG), GVBl. LSA 2006, S. 44.

² Der Bericht der Landesregierung über kulturpolitische Schwerpunkte und Grundsätze (Landtagsdrucksache 16/201 vom 09.08.2005) enthält dazu nur wenige Hinweise (Notwendigkeit zur Aktivierung privater Mittel zur Erneuerung des Instrumentenbestandes der örtlichen Musikschulen; Absichtserklärung der Landesregierung, einen Beitrag zur Erhaltung der guten und dichten kulturellen Infrastruktur einschl. der örtlichen Musikschulen leisten zu wollen, verbunden mit einem Appell an die Kommunen, sich ihrer primären Verantwortung nicht zu entziehen).

bau, Struktur, Breite des Unterrichtsangebots und der Trägerschaft erheblich¹.

Das Land fördert nur die Musikschulen, die **Mitglied im Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e. V.** (LVdM) sind. Sie erfüllen die von dem Verband deutscher Musikschulen aufgestellten qualitätsorientierten Richtlinien und richten sich mit ihren Unterrichtsangeboten nach dessen Strukturplan und Rahmenlehrplänen.²

Dem LVdM gehören 20 Musikschulen in unterschiedlicher überwiegend privatrechtlicher Trägerschaft an.³ Sie stellen eine weitgehend flächendeckende Musikschulversorgung sicher.⁴ Die Organisationsstrukturen und Verwaltungsgliederungen der Musikschulen sind aufgrund der Verschiedenartigkeit der Träger, der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und Größenordnungen nicht vergleichbar.

10.3 Finanzierung der Musikschulen

Das Land hat in den Jahren 2002 bis 2005 insgesamt **3,6 Mio. € zur Förderung der Musikschularbeit** bereitgestellt, von denen 16,5 % auf den LVdM und 83,5 % auf die in diesem Verband organisierten Musikschulen entfallen.

Die Mittel sind im Landeshaushalt zur **institutionellen Förderung** des LVdM und der Musikschulen veranschlagt (seit 2002 unverändert 810,4 T€ pro Jahr). Darüber hinaus werden für Mehrausgaben zu diesem Zweck die ebenfalls über den Landeshaushalt abgewickelten Einnahmen aus dem „Musikschul-Taler“ zur Verfügung gestellt.⁵

Die **Landesförderung** hat im Jahr 2004 lediglich 4,4 % der Musikschuleinnahmen i. H. v. 17,4 Mio. € ausgemacht. Knapp 30 % der Einnahmen der Musikschulen sind von **kommunaler Seite** aufgebracht worden. Auf **Teilnehmerentgelte** sind 63,3 % entfallen. Sonstige Einnahmequellen sind von geringer Bedeutung (3,0 %). Die Einnahmen- und Kostenstrukturen der Musikschulen sind insbesondere wegen der unterschiedlichen regionalen Verhältnisse und der sehr verschiedenen Ausprägung der kommunalen Förderung nur bedingt vergleichbar.

¹ Musikschulen sind aufgrund ihrer eigenständigen Aufgabenstellung kein Ersatz für die Musikerziehung in den allgemeinbildenden Schulen (vgl. Nr. 13 dieser Bemerkungen).

² www.musikschulen.de.

³ 4 Musikschulen befinden sich in kommunaler Trägerschaft (Kiel, Kreis Plön, Norderstedt, Wedel).

⁴ Eine Ausnahme stellt für den Kreis Stormarn die Musikschule in Bad Oldesloe dar. Sie wird zwar kommunal gefördert, erhält aber mangels Mitgliedschaft im LVdM keine Landesförderung.

⁵ Kap. 0306, Titel 282 03; zum Musikschul-Taler vgl. Tz. 10.6.

Das Land hat im Durchschnitt jeden Musikschüler mit rd. 31 € gefördert.¹ Bezogen auf die einzelne Musikschule ergibt sich eine erhebliche Spannweite je Schüler von 54,60 € (Quickborn) bis 22,14 € (Nordfriesland). Die Förderhöhe liegt deutlich über der Förderung der Musikschulen durch die Länder Niedersachsen (16,70 € je Schüler) und Nordrhein-Westfalen (9,67 € je Schüler).

Kreise und Kommunen haben 2004 durchschnittlich 256 € je Musikschüler aufgewendet.² Die Bandbreite liegt zwischen 7,38 € (Neumünster) und 791 € (Norderstedt).

Angesichts des bisher nicht hinreichend definierten Landesinteresses an der Förderung³, des aufwendigen Zuwendungsverfahrens und des Fördervolumens von rd. 900 T€ pro Jahr ist die Wirtschaftlichkeit der derzeitigen Förderstrukturen fraglich.

10.4 Ziele des Landes

Das Landesinteresse an der Förderung der Musikschularbeit ist weder in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem LVdM konkretisiert noch gibt es Förderrichtlinien. Ein Zusammenhang zu den im Landeshaushalt angegebenen Kennzahlen ist nicht erkennbar.⁴ Es fehlen wesentliche Grundlagen für die Überprüfung der Effizienz und Effektivität der Förderung.

Die **Staatskanzlei** hat die Feststellungen bestätigt und mitgeteilt, die Landesregierung verfolge das Ziel einer flächendeckenden Musikschulversorgung, einer sozial verträglichen Gestaltung der Gebühren und eines Ausgleichs von Standortnachteilen. Sie beabsichtige, ihre kulturpolitischen Ziele transparent und nachvollziehbar zu formulieren, eine Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem LVdM abzuschließen, Förderrichtlinien zu erlassen und die im Landeshaushalt angegebenen Kennzahlen zu überarbeiten.

¹ Im Jahr 2004 hatten die Musikschulen 24.538 Schüler.

² Nach einer Umfrage des LRH haben die Kreise und Kommunen die Musikschulen im Jahr 2004 mit rd. 6,3 Mio. € gefördert.

³ Vgl. Tz. 10.4.

⁴ Kap. 0306 MG 08, Titel 684 08: Die Erläuterungen nehmen Bezug auf die Anzahl der Musikschulen und die Zahl der Musikschüler.

10.5 **Beleihung des Landesverbands der Musikschulen in Schleswig-Holstein e. V.**

Mit Wirkung von 2002 hat das seinerzeit zuständige Kultusministerium¹ dem LVdM die Aufgabe übertragen, als Beliehener die Zuwendungen an die Musikschulen weiterzuleiten und die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Die **Beleihung** ist ohne die vorgeschriebene Prüfung der Voraussetzungen erfolgt.

Der LVdM bietet aufgrund seiner personellen Ausstattung und Organisationsstruktur nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Zuwendungsverfahren. Insbesondere hält es der LRH für bedenklich, dass der Vereinsvorstand, der über die Anträge der Musikschulen auf Förderung entscheidet, aus Vertretern der Musikschulen besteht, die zum Kreis der Zuwendungsempfänger gehören. Interessenkollisionen sind nicht auszuschließen. Die Beleihung sollte deshalb beendet werden.

Die **Staatskanzlei** hat zugesagt, das Zuwendungsverfahren zu revidieren und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf veränderter Grundlage neu zu installieren. Die Staatskanzlei werde zunächst im Haushaltsjahr 2007 die Bewilligungen der Zuwendungen an die einzelnen Musikschulen selbst vornehmen. Im Haushalt 2007/08 sind die Mittel für die Förderung des LVdM und der Musikschulen getrennt veranschlagt.²

10.6 **Musikschul-Taler**

Der „**Musikschul-Taler**“ wird ohne Rechtsgrundlage als gesonderter Aufschlag auf jede Konzertkarte des Schleswig-Holstein Musik Festivals erhoben. Es handelt sich weder um einen integrierten Bestandteil des Preises für die einzelne Konzertkarte noch um eine Spende, sondern um eine mit dem Kartenerwerb verbundene Abgabe.

Bis 2003 sind die Einnahmen aus dem „**Musikschul-Taler**“³ von der Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival (SHMF) vollständig an den Landeshaushalt abgeführt worden. Seit 2004 behält die SHMF mit Billigung des Kultusministeriums bzw. der Staatskanzlei einen Teil der Einnahmen ein und stellt dafür den Musikschulen über den LVdM **Konzertkarten** zur Verfügung. Sie sollen im Sinne einer musikpädagogischen Maßnahme vergeben werden. Das Verfahren entspricht zum einen nicht den haus-

¹ Wechsel der Zuständigkeit 2005 vom Kultusministerium zur Staatskanzlei, Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12.10.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 487.

² Umdruck 16/1382 (Nachschiebeliste 2007/08), Kap. 0306 MG 08 Titel 684 09, Zuwendungen an Musikschulen.

³ Seit 1995 mehr als 1 Mio. €

haltsrechtlichen Bestimmungen, nach denen Einnahmen und Ausgaben vollständig und dem Bruttoprinzip folgend im Landeshaushalt zu veranschlagen und zu buchen sind. Zum anderen sind die Karten auch an andere Personen als Musikschüler und ihre Begleitpersonen abgegeben worden. In einem Fall hat eine Musikschule sie sogar verkauft.

Die übrigen Einnahmen aus dem Aufkommen des „Musikschul-Talers“ sollen nach einem Erlass des Kultusministeriums für zusätzliche sonst nicht finanzierbare Maßnahmen der jeweiligen Musikschule verwendet werden. Diese Vorgabe haben die Musikschulen nicht immer beachtet.

So hat eine Musikschule die Zuwendungen aus dem Musikschul-Taler der Jahre 2001 und 2002 eingesetzt, um einen bereits Anfang 2000 gekauften Flügel anteilig zu finanzieren. Dieselbe Musikschule hat 2003 eine fiktive Saalmiete für die Aufführung eines Weihnachtsmärchens in eigenen Räumlichkeiten geltend gemacht. Eine andere Musikschule hat mithilfe des Musikschul-Talers 2003 Übernachtungs- und Bewirtungskosten im Rahmen eines internationalen Treffens mit Musikschulen aus Litauen, Ungarn und Schweden finanziert.

Die **Staatskanzlei** teilt die Auffassung, dass das bisherige Verfahren nicht im Einklang mit haushaltsrechtlichen Bestimmungen steht. Für den Musikschul-Taler werde ein neues Verfahren entwickelt, das der LHO entspreche. Dabei solle in Verhandlungen darauf hingewirkt werden, dass zwischen LVdM und SHMF eine konkrete Verabredung über Form und Umfang von Konzertbesuchen getroffen werde, die sich an musikpädagogischer Sinnhaftigkeit orientiere und nicht an der Abnahme eines bestimmten Kartenkontingents. Es sei davon auszugehen, dass die Verhandlungen nicht vor Beginn des Kartenverkaufs 2007 beim SHMF abgeschlossen werden könnten. Deshalb werde übergangsweise der Musikschul-Taler 2007 wieder vollständig vom Land vereinnahmt.

Die Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel werde eingeleitet. Die Staatskanzlei werde darauf hinwirken, dass zuwendungsrechtliche Vorschriften künftig beachtet werden.

10.7 **Abwicklung der Zuwendungsverfahren**

Das **Zuwendungsverfahren** ist insgesamt sehr aufwendig. Sowohl vonseiten des Kultusministeriums bzw. der Staatskanzlei als auch vonseiten des LVdM sind wesentliche zuwendungsrechtliche Vorschriften nicht beachtet worden. Die Geschäftsführung des Verbandes ist nicht immer ordnungsgemäß gewesen.

Die **Staatskanzlei** hat mitgeteilt, der LVdM habe die Verwendungsnachweise - anders als vom LRH dargestellt - geprüft, es aber versäumt, Prüfvermerke zu fertigen. Der Geschäftsführer werde an einer Fortbildung zum Haushalts- und Zuwendungsrecht teilnehmen.

Im Übrigen werde die Staatskanzlei bei der Neuinstallierung des Förderverfahrens besonderes Augenmerk auf eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands richten.